

Der Vorstand

Wirtschaftsverband Windkraftwerke e.V. – Haltenhoffstr. 50 A -
30167 Hannover



An das
Ministerium für Wissenschaft, Energie, Klimaschutz und Umwelt
Abteilung 3
Herrn Uwe Zischkale, uwe.zischkale@mwu.sachsen-anhalt.de
Herrn Martin Hünecke, martin.huenecke@mwu.sachsen-anhalt.de

sowie in Kopie an
Herrn Richard Piontek, richard.piontek@mwu.sachsen-anhalt.de
Herrn Thomas Gerke, Thomas.gerke@mwu.sachsen-anhalt.de
VzAL3@mwu.sachsen-anhalt.de

Postanschrift Hannover:

Haltenhoffstr. 50 A
30167 Hannover
Tel.: 0511 – 220 602 50
Fax: 0511 – 220 602 99
E-Mail: info@wwwindkraft.de

Vorstand:

Lothar Schulze, *Vorsitzender*
Udo Paschedag, *Stellvertreter*
Nils Niescken, *Schatzmeister*
Curtis Briggs
Karl Detlef
Fritz Laabs

Ehrevorsitz:

Dr. Wolfgang von Geldern

09.02.2024

Stellungnahme des Wirtschaftsverband Windkraftwerke e.V. (WVW) zum Entwurf der Landesregierung Sachsen-Anhalt für ein „Gesetz zur Akzeptanzsteigerung und Beteiligung beim Ausbau der erneuerbaren Energien“ vom 15. Dezember 2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Wirtschaftsverband Windkraftwerke e.V. nimmt hiermit Stellung zu oben bezeichnetem Entwurf. Mit einer Veröffentlichung unserer Stellungnahme auf den Internetseiten des MWU sind wir einverstanden.

Zusammenfassung:

- **Nach Ansicht des WVW reichen die positiven Wirkungen der breiten und freiwilligen Anwendung von § 6 EEG** neben den verbreitet angebotenen unterschiedlichsten Beteiligungsformen, die die Windbranche entwickelt hat, für eine Stärkung und Erhaltung der erforderlichen Akzeptanz **aus**. Daher halten wir eine darüber hinausgehende **Beteiligungsregelung auf Landesebene nicht für erforderlich**.
- Verpflichtende und **über § 6 EEG hinausgehende Mindestzahlungspflichten** belasten die Wirtschaftlichkeit von Windenergieprojekten in Sachsen-Anhalt, **schwächen die Wettbewerbsfähigkeit solcher Projekte gegenüber anderen Bundesländern** und drohen den Ausbau in Sachsen-Anhalt zu behindern.
- **Die Begründung** der über § 6 EEG hinausgehenden Zahlungspflicht **mit einer Abschöpfung eines vermeintlichen „Sondervorteils“**, den die Wind- und Solarenergie durch die Flächenausweisung genießen würde, **halten wir für nicht haltbar und rechtlich bedenklich**.

- Neben einer Mindestzahlungspflicht muss unbedingt eine maximale Zahlungspflicht im Gesetz festgeschrieben werden, um wachsende Begehrlichkeiten und einen Überbietungswettbewerb der Vorhabenträger zu vermeiden. **Wir schlagen vor, einen an den Ertrag der Windenergieanlagen gekoppelten Wert von 0,1 Cent/kWh (zusätzlich zu 0,2 Cent/kWh gemäß § 6 EEG) festzulegen.** Durch eine Zahlung in dieser Höhe wird die Wirtschaftlichkeit von Projekten in Sachsen-Anhalt nicht übermäßig belastet.
- **Direktstromlieferungen und PPAs an Gewerbe und Industrie sollten zum Wohle des Wirtschaftsstandortes Sachsen-Anhalt von der Beteiligungsverpflichtung vollständig ausgenommen werden,** um eine schnellere Versorgung von Gewerbe und Industrie mit günstiger Erneuerbarer Energie und günstige Industriestrompreise zu ermöglichen.
- **Der im Vergleich zu Entwürfen anderer Bundesländer und bereits etablierten Landesregelungen eher unbürokratische und praktikable Regelungsansatz ist unbedingt beizubehalten.**
- Akzeptanz ist für das Erreichen der Ausbaupfade gemäß EEG und WindBG wichtig, nicht minder wichtig ist die unmittelbare Bereitstellung der dafür notwendigen **Flächenkulisse**, die **Beschleunigung von Genehmigungsverfahren** und die personelle wie technische Ausstattung der Genehmigungsbehörden, um eine tatsächliche Beschleunigung beim Ausbau von Windenergie und Photovoltaik in Sachsen-Anhalt auf allen Ebenen herbeizuführen.

Grundsätzliche Anmerkungen

Der WVW begrüßt die Ankündigung der Landesregierung, den dringend notwendigen Ausbau der Wind- und Solarenergie in Sachsen-Anhalt in Hinblick auf die gesetzlich festgelegten Ausbaupfade gemäß EEG zu beschleunigen und dabei die Akzeptanz vor Ort stärken zu wollen. Die Stärkung und Erhaltung der sehr hohen gesellschaftlichen Unterstützung für den Ausbau der Windenergie ist ein wichtiges Ziel. Um das Projekt der Energiewende insgesamt zum Erfolg zu bringen ist nach unserer Ansicht die Bereitstellung der notwendigen Flächenkulisse und die Beschleunigung der Genehmigungsverfahren von entscheidender Bedeutung. Hier sei insbesondere auf den in der Neuaufstellung befindlichen Landesentwicklungsplan und auf die zeitnahe Umsetzung der Landesbaugesetznovelle in Verbindung mit notwendigen Öffnungen der Flächenkulissen hingewiesen. Die noch unzureichende Digitalisierung bei Antragsverfahren und die mangelhafte personelle Ausstattung der Genehmigungsbehörden stellen weitere Hürden bei der Beschleunigung des EE-Ausbaus in Sachsen-Anhalt dar. Bei diesen Punkten ist ein konsequentes Handeln der Landesregierung erforderlich!

Wir halten die Einführung einer über § 6 EEG hinausgehenden verpflichtenden Beteiligungsregelung nicht für erforderlich. Der Bundesgesetzgeber hat erstmals im EEG 2021 ab dem Jahr 2022 zunächst mit § 31k und später mit § 6 EEG die Möglichkeit geschaffen, Zahlungen aus den Erlösen von neuen Windparks in substanzieller Höhe an Kommunen im Umkreis von 2,5 km um Windparks zu leisten. Mit dem EEG 2023 wurde diese Möglichkeit auf Bestandsanlagen erweitert. Da für jede Anlage mit jeder Kommune ein einzelner Vertrag geschlossen werden muss, wird sich die Umsetzung dieser Regelung über das ganze Jahr 2023 hinziehen. Die Zahlungen nach § 6 EEG können aber rückwirkend zum 01. Januar 2023 fließen. Nach unserer Einschätzung leisten nahezu alle Akteure der Windenergiebranche die Zahlung nach § 6 freiwillig, zumal die Kosten gewälzt werden, sofern die EEG-Förderung in Anspruch genommen wird.

Konkret ergibt sich aus der kommunalen Beteiligung gem. § 6 EEG ein zu erwartender Ertrag von ca. 30.000 Euro pro Jahr und Windenergieanlage. Dieses Beteiligungssystem hat sich nach dem jetzigen Stand als sehr wirkungsvoll für die lokale Akzeptanz von Windenergie- und Solaranlagen erwiesen. Die inhaltlichen Klarstellungen innerhalb des § 6 EEG 2023 gegenüber § 6 EEG 2021 sowie die Erstreckung dieser Regelung auf Bestandsanlagen nach § 100 Abs. 2 EEG 2023 sorgen für weitere Motivation und stärken die finanzielle kommunale Partizipation an den Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien. Hinzu kommen die Möglichkeiten und Anreize für die Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern an Betreibergesellschaften nach dem neuen § 22b EEG 2023.

Durch diese mittlerweile erfolgte Bundesregelung zur finanziellen Beteiligung gemäß § 6 EEG sind gesetzliche Länderregelungen wie im vorliegenden Gesetzentwurf aus unserer Sicht nicht mehr erforderlich. Der erhöhte bürokratische Aufwand und Kostenbelastungen würden den Ausbau der Windenergie im Widerspruch zu den postulierten Zielen bremsen, statt ihn zu beschleunigen. Es sind auch negative Auswirkungen auf die Akteursvielfalt zu befürchten, da derartige Kostenbelastungen am ehesten noch von großen und finanzstarken Investoren bewältigt werden können, deren Renditeerwartung häufig eher niedrig ist. Wir schlagen vor, die Evaluierung der Auswirkungen der Anwendung von § 6 EEG abzuwarten und erst dann die Erforderlichkeit einer Landesregelung neu zu prüfen.

Die Erneuerbare-Energien-Branche blickt auf jahrzehntelange, erfolgreiche Bürgerbeteiligung auf freiwilliger Basis zurück. In jüngster Zeit erlebt die Branche Rückenwind aus der Bevölkerung bei erneuerbaren Energieprojekten. Die Notwendigkeit des schnellen Ausbaus der erneuerbaren Energien aus Gründen der Energiesicherheit und günstiger Energiepreise ist, neben dem Beitrag zur Bekämpfung des Klimawandels, in der breiten Bevölkerung verstanden worden.

Das Beteiligungsgesetz muss auch im Kontext der Debatte um vergünstigte Preise für die Wirtschaft sowie die Bürgerinnen und Bürger betrachtet werden. Die Direktbelieferung von Industrie und Gewerbe über PPA-Verträge ist ein gerade beginnendes Geschäftsmodell mit volkswirtschaftlichen Vorteilen, da sie eine Finanzierung unabhängig von der gesetzlichen Einspeisevergütung ermöglicht. Eine finanzielle Belastung durch Beteiligungsverpflichtungen wäre hier kontraproduktiv und würde die Entwicklung dieses politisch gewollten Instruments für einen marktgetriebenen Ausbau der erneuerbaren Energien gefährden.

Der Gesetzentwurf begründet die über § 6 EEG hinausgehende Zahlungspflicht mit einer **Ab-schöpfung eines vermeintlichen „Sondervorteils“**, den die Wind- und Solarenergie durch die Flächenausweisung, die bei der Windenergie gemäß WindBG zu erfolgen hat und die gemäß BauGB die Voraussetzung für den Erhalt einer Genehmigung ist, genießen würde. Der Vorteil solle darin bestehen, dass die ausgewiesenen Flächen für andere Nutzungen – außer der Urproduktion – faktisch nicht zur Verfügung stehen.

Diese Sichtweise halten wir aus den folgenden Gründen für nicht haltbar und rechtlich bedenklich:

- Es ist das Wesen jeglicher planungsrechtlicher Festlegungen für räumlich bedeutsame Nutzungen, dass andere Nutzungen eingeschränkt oder unvereinbar sein können. Das Prinzip des „Sondervorteils“ bzw. einer „Vorteilsabschöpfung“ könnte daher auch für andere planungsrechtlich festgelegte Nutzung angewendet werden. **Dies ist regelmäßig nicht der Fall.**
- **Die Ausweisung von Flächen für die Windenergie erfolgt nicht, um Vorhabenträgern Vorteile zu verschaffen, sondern zur Erfüllung der Pflichten des Landes Sachsen-Anhalt bzw. der regionalen Planungsträger gemäß WindBG sowie zum Erreichen der nationalen Klimaschutzziele (vgl. § 3 Klimaschutzgesetz). Die spätere Nutzung der ausgewiesenen Flächen durch Anlagenbetreiber steht gemäß § 2 EEG im überragenden öffentlichen Interesse und dient der öffentlichen Sicherheit.** Daher geht die Annahme fehl, dass aus den zuvor genannten Gründen ein Vorteil bei dem Anlagenbetreiber abzuschöpfen ist. Die Möglichkeit, dass die Länder weitergehende Bestimmungen zur Steigerung der Akzeptanz für den Bau neuer Anlagen erlassen können, ergibt sich aus dem EEG und lässt sich nicht mit dem Konstrukt der „Vorteilsabschöpfung“ begründen. Vor dem Hintergrund dieser Regelungen halten wir die Rechtskonstruktion der „Vorteilsabschöpfung“ für rechtlich nicht haltbar.
- In § 6 EEG wird die Zahlung von Anlagenbetreibern an Kommunen an die Bedingung der **Gegenleistungsfreiheit** gebunden, da sie sonst aus Compliance-Sicht und auch strafrechtlich problematisch wäre. **Die Rechtskonstruktion der „Vorteilsabschöpfung“ stellt nun einen Zusammenhang her zwischen der Flächenausweisung und**

einem „Vorteil“ bzw. „Sondernutzen“ für Anlagenbetreiber. Diese Verknüpfung halten wir aus rechtlicher und Compliance-Sicht für sehr problematisch.

Zu den einzelnen Regelungen:

Für den Fall, dass in Sachsen-Anhalt an einer eigenen landesrechtlichen Lösung für ein verpflichtendes Beteiligungsmodell festgehalten werden soll, setzen wir uns im Folgenden konstruktiv mit den geplanten Regelungen im Detail auseinander.

§ 1 Zahlungsverpflichtung

Die Zahlungsverpflichtung sollte nicht für Windenergieanlagen gelten, die derzeit in Planung oder kurz vor der Inbetriebnahme stehen, da diese damit rückwirkend neuen Wirtschaftlichkeitsanforderungen unterzogen werden müssten. Aufgrund der langen Dauer der Genehmigungsverfahren im Windbereich **sollten deshalb nur Anlagen die gesetzlichen Pflichten erfüllen müssen, denen die Vollständigkeit des Genehmigungsantrags nach Inkrafttreten des Gesetzes bescheinigt wird.** Eine vergleichbare Regelung ist im BürgEnG NRW enthalten. Nur so ist es Windenergie-Anlagenbetreibern möglich, Projekte entsprechend der kalkulierten Wirtschaftlichkeitsprognose und zu den bereits feststehenden Konditionen umzusetzen. Anderenfalls ist mit nachträglichen und unvorhersehbaren Verteuerungen und Verzögerungen bspw. aufgrund globaler Lieferketten zu befürchten, dass neu zu errichtende Anlagen unwirtschaftlich werden oder mit den auferlegten Beteiligungsverpflichtungen nicht mehr umsetzbar wären. Damit würde sich das Angebot an erneuerbarer Energie in Sachsen-Anhalt verringern, was ein Nachteil des hiesigen Wirtschaftsstandorts wäre.

Zudem sollte eine **Übergangsfrist** vorgesehen werden, um aktuell in der Planung befindlichen Projekten nicht den wirtschaftlichen Boden zu entziehen. Schließlich beruht deren Konzeption und Planung auf Annahmen, bei denen eine verpflichtende finanzielle Beteiligung der Standortgemeinde(n) über § 6 EEG hinaus nicht vorherzusehen war. Der durchschnittliche zeitliche Vorlauf für ein Windenergieprojekt bis zum Erhalt der Genehmigung beträgt zwischen vier und sechs Jahren.

§ 2 Anspruchsberechtigte Standortgemeinden

Zu (1) Der Gesetzentwurf lässt offen, welche Pflicht einen Anlagenbetreiber treffen würde, sollte eine Gemeinde Zahlungen nach § 6 EEG ablehnen. Dieser Fall ist grundsätzlich möglich im Falle einer sehr geringen Betroffenheit der Gemeinde, bei der der Verwaltungsaufwand höher wäre als die zu erhaltenden Zahlungen nach diesem Gesetz. Muss der Anlagenbetreiber dann diesen Anteil auf die übrigen Gemeinden verteilen? Analog zu § 6 EEG wäre es sinnvoll festzuhalten, dass der Anlagenbetreiber diesen Teil auf die übrigen Gemeinden aufteilen kann, dies aber nicht muss.

Zu (3) Hier sehen wir eine gewisse Unklarheit und weiteren Regelungsbedarf. Konkret: Können die Zahlungen an Gemeinden, die nicht in Sachsen-Anhalt liegen (und somit nicht unter dieses Gesetz fallen), den betroffenen Gemeinden in Sachsen-Anhalt angeboten werden?

§ 3 Höhe und Fälligkeit der Zahlungspflicht, Anrechnung von Zahlungen nach § 6 EEG

Der Gesetzentwurf sieht in Absatz 4 die **Anrechenbarkeit von Zahlungen** an anspruchsberechtigte Gemeinden vor, **die auf Grundlage von § 6 EEG geleistet wurden.** Diese Regelung begrüßen wir.

Dennoch führt die Berechnung der Höhe der Zahlungspflicht nach installierter Nennleistung, wie in Absatz 1 formuliert, „(...) **bei Windenergieanlagen mindestens 6,00 Euro je Kilowatt installierter Nennleistung**“ und der davon anzurechnenden Zahlungspflicht nach Stromerlös

(gemäß § 6 EEG), neben einem doppelten Abrechnungsaufwand zu einer **übermäßigen Belastung windschwächerer Standorte mit geringer Volllaststundenzahl**, wie die folgende Beispielrechnung zeigt.

Vergleich Zahlung bei unterschiedlicher Standortgüte	Standort mit 2.000 Vbh	Standort mit 2.800 Vbh	Einheit
Anzahl Windenergieanlagen (WEA)	4	4	
Nennleistung je WEA	6.000	6.000	MW
Gesamtleistung Windpark (MW)	24	24	MW
Anzahl Volllaststunden (h)	2.000	2.800	Stunden
Energieertrag (kWh)	48.000.000	67.200.000	kWh
Zahlung nach Leistung - LSA-Gesetz 6 Euro/kW	144.000	144.000	Euro
Zahlung gemäß § 6 EEG - erstattungsfähig	96.000	134.400	Euro
verbleibende Zahlung	48.000	9.600	Euro

Die Beispiele zeigen, dass ein Windpark mit einer geringeren Standortgüte deutlich höher belastet wird als ein Windpark, der aufgrund der höheren Erträge ohnehin schon im Vorteil ist. Im gerechneten Beispiel ist die Belastung um den Faktor 5 höher. Verstärkt wird die Unsicherheit auf der Investorenseite bei Ertragsänderungen in Folge von windschwachen Jahren. Hier steigt der zu zahlende Fixanteil zusätzlich.

Der WWV schlägt daher statt der pauschalen an die Anlagenleistung gekoppelte Zahlungshöhe eine ertragsabhängige Bemessung der Zahlung vor. Die Regularien sollten sich dabei exakt an den Vorgaben des § 6 EEG orientieren, um keinen zusätzlichen Aufwand zu erzeugen.

Für die Höhe der **Pflichtzahlung** schlagen wir **für Windenergieprojekte 0,3 Cent pro Kilowattstunde** vor. 0,2 Cent/kWh wären gemäß § 6 EEG erstattungsfähig. Die Kostenbelastung von nicht-erstattungsfähigen 0,1 Cent pro Kilowattstunde bei Windenergieanlagen ist aus unserer Sicht in Projekten in Sachsen-Anhalt wirtschaftlich noch verkraftbar, würde allerdings wie jede andere relevante Kostendifferenz gegenüber anderen Bundesländern, in denen die Vorhaben keine derartigen Mehrkosten zu tragen haben, in einer Wettbewerbssituation in den EEG-Ausschreibungen bereits zu Nachteilen führen. Die Höhe der vorgeschlagenen Zahlung befindet sich in der Größenordnung des zwischenzeitlich vom Bundesverband Windenergie entwickelten Vorschlags für eine bundeseinheitliche Regelung.

Um wachsende **Begehrlichkeiten** seitens der Standortkommunen und einen **Überbietungswettbewerb** der Vorhabenträger zu **vermeiden**, schlagen wir vor, keinen Mindestbetrag sondern **den exakten Wert der Zahlungen in Form eines an den Ertrag der Windenergieanlagen gekoppelten Wertes von 0,1 Cent/kWh (zusätzlich zu 0,2 Cent/kWh gemäß § 6 EEG) festzulegen**. Beides, wachsende Begehrlichkeiten seitens der Standortgemeinden und ein Überbietungswettbewerb der Vorhabenträger können nicht im Sinne des Gesetzgebers sein.

Wir halten es für unbedingt erforderlich, die Zahlungshöhe nach oben zu begrenzen, um die Grenze zur Strafbarkeit gemäß (§§ 331 bis 334 StGB) klar zu ziehen. Unangemessen hohe Zahlungen würden das Risiko in sich bergen, die genannten Straftatbestände zu erfüllen. Nur ein exakt definierter Wert für die zusätzliche finanzielle Beteiligung schafft praktische und rechtliche Klarheit und vermeidet diese Risiken!

Zu (2) Die vorgesehene Mindestzahlungspflicht soll für Windenergieanlagen, die keine finanzielle Förderung nach dem EEG erhalten haben, um 50% verringert werden. Nach unserer Ansicht **sollten** derartige **Anlagen, die den erzeugten Strom über Direktstromlieferungen und PPA-Verträge vermarkten und Gewerbe/Industrie versorgen, zum Wohle des Wirtschaftsstandortes Sachsen-Anhalt von der Beteiligungsverpflichtung gänzlich ausgenommen werden**, um eine schnellere Versorgung von Gewerbe und Industrie mit kostengünstiger erneuerbarer Energie und einen preisgünstigen Industriestrompreis zu ermöglichen.

Derartige Vermarktungskonstellationen haben schon den Nachteil zu verkraften, dass Zahlungen auf der Grundlage von § 6 EEG in diesem Fall nicht erstattungsfähig sind.

Wirtschaft und Industrie tragen zur Schaffung und zum Erhalt von Arbeitsplätzen bei. Windenergieanlagen, die Unternehmen mit günstigem Strom aus erneuerbaren Quellen versorgen, machen diese Unternehmen vor Ort zukunfts- und wettbewerbsfähig, erhöhen Steuereinnahmen und sorgen für Teilhabe und Wertschöpfung. Das steigert in besonders hohem Maße die Akzeptanz. Ausnahmen würden dem Wirtschaftsstandort Sachsen-Anhalt mindestens gleiche, wenn nicht bessere Wettbewerbsbedingungen gegenüber anderen Bundesländern, in denen es keine Ausnahmen von einer Beteiligungspflicht von nicht-EEG-Anlagen gibt, verschaffen.

Zusätzliche Abgabeverpflichtungen für Direktstromlieferungen und PPAs verteuern den Bezug von erneuerbarem Strom auf der Nachfrageseite. Dem ohnehin erst gerade im Entstehen befindlichen PPA-Segment droht die Gefahr, ausgebremst zu werden. Ohne Ausnahmen würde es schwierig, günstige Strompreise für die Industrie vor Ort bereit zu stellen. Die staatlichen Kosten für die Energiewende würden stattdessen steigen, da ein größerer Teil des Stroms weiterhin öffentlich durch das EEG gefördert werden müsste.

Die Ausnahmen sollten zum Wohle des Wirtschafts- und Industriestandortes Sachsen-Anhalt auch für Direktstromlieferungen gelten. Für sog. Onsite-PPAs (direkte physische Stromlieferung, kein Bilanzgeschäft) werden große Abnehmer benötigt, die den Strom auch in Spitzenzeiten gut abnehmen können.

Wir schlagen daher vor, eine vollständige Befreiung für Projekte zu definieren, die keine EEG-Vergütung erhalten und deren Zahlungen von 0,2 Cent/kWh gemäß § 6 EEG nicht durch den Netzbetreiber erstattungsfähig sind.

Regelungsvorschlag für § 3 (2):

„Anlagen, die innerhalb eines Kalenderjahres keine finanzielle Förderung nach dem EEG oder einer auf Grund des EEG erlassenen Rechtsverordnung in Anspruch genommen haben, sind von der Zahlungspflicht nach Absatz 1 ausgenommen“.

Zu (5) Die in Absatz 5 getroffene Regelung ist für den Anlagenbetreiber von Nachteil. Denn bei negativen Strompreisen wird der Betreiber einer Anlage diese abschalten. Die "Ausfallzeit" wäre somit vom Anlagenbetreiber selbst verschuldet. **Daher plädieren wir dafür, diese Regelung zu streichen und an die eingespeiste Strommenge anzuknüpfen.** Dies geht mit einer Änderung in § 3 Abs. 1 einher, wenn die Zahlung an die eingespeiste Strommenge geknüpft wird und nicht pauschal an die Nennleistung. Sollte es jedoch bei einer Koppelung der Zahlungshöhe an die Nennleistung bleiben, so sollte Absatz 5 dahingehend geändert werden, dass er bzgl. der Ausfallzeiten konkretisiert wird. Eine Zahlung sollte also auch nicht erfolgen müssen, wenn der Anlagenbetreiber zu einer Abschaltung aus wirtschaftlichen Gründen "gezwungen" wird. Unklar in der Regelung ist auch, wer das Verschulden des Anlagenbetreibers nachweisen müsste. Dies sollte im Falle des Beibehaltens dieser Regelung klar geregelt werden, um Unsicherheiten zu vermeiden.

§ 4 Andere verpflichtende Beteiligungsmodelle

Die Möglichkeit der Vereinbarung alternativer Beteiligungsabsprachen mit den Standortgemeinden begrüßen wir. Allerdings sind die Beteiligungsmodelle bezüglich Bürokratie, Risiko und Partizipation kaum nach § 3 Abs. 1 vergleichbar. Das gilt insbesondere für gesellschaftsrechtliche Beteiligungen, Sparprodukte und Nachrangdarlehen gegenüber Direktzahlungen an Gemeinden und Bürgerinnen und Bürger. Zudem darf die Vereinbarung anderer Beteiligungsmodelle nicht zu weiterem bürokratischen Aufwand durch die Anzeigepflicht gegenüber dem für Energiepolitik zuständigen Ministerium führen. Daher sollte folgendes gelten: **Sofern sich Vorhabenträger und Standortgemeinde auf alternative Beteiligungsmodelle einver-**

nehmlich einigen, gilt die gesetzliche Anforderung als erfüllt. Die Einigung müsste demnach in ihrer Wirkung nicht zwingend dem wirtschaftlichen Wert nach gleichwertig mit der Mindestzahlungspflicht nach § 3 Abs. 1 sein. Eine wirtschaftliche Benachteiligung für Standortgemeinden ist nicht zu befürchten, da bereits nach § 3 eine angemessene Beteiligungshöhe bei einer Einigung als Benchmark definiert ist. Zudem würde damit der Rahmen des Gesetzes, die Verhältnismäßigkeit der Zahlung (vgl. Vorschlag § 3 Abs. 1) und die Flexibilität bei der Wahl der Beteiligungsform rechtswirksam klar- und sichergestellt.

§ 7 Ordnungswidrigkeit

Die Regelung sollte gestrichen werden. Auch andere Bundesländer, wie zum Beispiel Nordrhein-Westfalen, verzichten auf eine Bußgeldregelung. Eine Durchsetzung nicht erfolgter Zahlungen kann durch entsprechende Anordnungen des zuständigen Ministeriums erfolgen. Eine darüberhinausgehende Sanktionierung durch Bußgeld ist unverhältnismäßig.

Für weitere Erläuterungen, Rückfragen und Gespräche stehen wir sehr gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Wirtschaftsverband Windkraftwerke e.V.



gez. Lothar Schulze
-Vorsitzender des Vorstandes-

Über den Wirtschaftsverband Windkraftwerke e.V.:

Der im Jahr 1996 gegründete Wirtschaftsverband Windkraftwerke e.V. (WWV) vertritt die Interessen von Herstellern, Projektentwicklern, Betreibern und Dienstleistern im Bereich der Windenergienutzung in Deutschland an Land und auf See.